

ABSCHRIFT

IDSG 11/2023

**Im Namen der (Erz-)Diözesen  
im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz  
auf Grund eines Mandats des Heiligen Stuhls**

**B E S C H L U S S**

**In dem Rechtsstreit**

**XXXX**

hat das Interdiözesane Datenschutzgericht ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Richter des Interdiözesanen Datenschutzgerichts Bernhard Fessler, den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz Gebhard von Cohausen-Schüssler und den beisitzenden Richter am Interdiözesanen Datenschutzgericht mit akademischem Grad im kanonischen Recht Prof. Dr. iur. can. Martin Rehak

**am 5. April 2024**

**b e s c h l o s s e n :**

**Der Antrag des Antragstellers zu 1. vom 17. April 2023 wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**Der Antrag des Antragstellers zu 2. vom 20. Mai 2023 wird als unzulässig verworfen.**

**Gerichtsgebühren werden nicht erhoben. Auslagen werden nicht erstattet.**

### **Tatbestand:**

1

Die Mutter XX der am XX.XX.2021 geborenen Tochter des Antragstellers zu 2. XX XX und der Antragsteller zu 2. besuchten im Jahr 2022 und im Jahr 2023 bis zum 30. Juni 2023 die Erziehungsberatungsstelle des Antragstellers zu 1. Die Psychologen der Beratungsstelle führten die Gespräche teilweise mit beiden nicht nur vorübergehend getrennt lebenden, nicht verheirateten Elternteilen gemeinsam und teilweise mit jedem der beiden Elternteile einzeln. Durch Beschluss vom 14. Juni 2022 (XX ) übertrug das Amtsgericht XX die elterliche Sorge mit Ausnahme des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf beide Elternteile. Das Aufenthaltsbestimmungsrecht verblieb bei der Mutter.

2

Mit einer E-Mail vom 23. Januar 2023 wandte sich der Antragsteller zu 2. an den Antragsteller zu 1. wegen der über die Tochter geführten Beratungsakte. Die E-Mail mit dem Betreff „Beantragung Akteneinsicht“ hat folgenden Wortlaut:

„hiermit beantrage ich als Vater Akteneinsicht über den bei Ihnen geführten Vorgang betreffend meiner Tochter XX XX , geboren am XX.XX.2021.

Bitte teilen Sie mir hierzu einen zeitnahen Termin mit.“

Am 24. Januar 2023 teilte die Leiterin der Beratungsstelle dem Antragsteller zu 2. mit, dass es keine Akteneinsicht gebe, da die Beratungsstelle keine Behörde sei. An demselben Tag erwiderte der Antragsteller zu 2. unter anderem wie folgt: „Ein Recht auf Auskunft über meine personenbezogenen Daten, welche bei Ihnen gespeichert sind, ergibt sich alleine schon aus der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Nach meinem Kenntnisstand beinhaltet dieses Recht ebenfalls, dass der Caritasverband XXXX e. V. mir diese Informationen und Unterlagen in Kopie zur Verfügung stellt.“

Durch Schreiben vom 17. Februar 2023 lehnte die XX GmbH als externer Datenschutzbeauftragter des Antragstellers zu 1. den Antrag ab. Das von dem Mitarbeiter der XX GmbH XX unterzeichnete Schreiben hat unter anderem folgenden Wortlaut:

„gerne gebe ich Ihnen ... Rückmeldung zu Ihrer Anfrage bezgl. Auskunft vom 23.01.2023 an den Caritasverband XX e. V..

Leider müssen wir Ihnen nach umfassender Prüfung Ihres Anliegens heute mitteilen, dass wir Ihrem Antrag aus folgenden Gründen nicht nachkommen können:

Ein Auskunftsanspruch besteht nicht, siehe hierzu § 15 Abs. 5a) KDG“

3

Am 6. März 2023 beschwerte sich der Antragsteller zu 2. bei der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners, der Gemeinsame Datenschutzaufsicht XX. Zur Begründung führte er aus, der Antragsteller zu 1. ignoriere seine Rechte aus §§ 17 ff KDG. Die Ablehnung unter Nennung des § 15 Abs. 5a) KDG sei rechtlich nicht haltbar. Seine schutzwürdigen Interessen zur Verteidigung seiner rechtlichen Interessen würden gegenüber eventuellen Datenschutzrechten Dritter, insbesondere der Kindsmutter, überwiegen. Er bitte um Bearbeitung seiner Anfrage durch den Antragsteller zu 1., um Erteilung der entsprechenden vollumfänglichen Auskunft und Zurverfügungstellung einer vollständigen, durchnummerierten Kopie der vorliegenden Akte zur Vorbereitung eines Umgangsverfahrens am Familiengericht.

Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners holte eine Stellungnahme des externen Datenschutzbeauftragten des Antragstellers zu 1. ein, der sich unter anderem wie folgt äußerte: „Wir mussten die Anfrage des Klienten bedauerlicherweise ablehnen. Er wollte Akteneinsicht bzw. eine Kopie der Akte, die im Rahmen der Beratung durch die Erziehungsberatung des Caritasverbandes XX e. V. angefertigt wurde. Bei den Unterlagen handelt es sich um eine papierhafte Handakte, die unter anderem Daten der Beraterin, der Mutter und des Kindes enthält. Gerade im Hinblick auf Gesprächsnotizen besteht auch nicht die Möglichkeit die Akte entsprechend zu schwärzen. Unserer Ansicht nach überwiegt hier das berechtigte Interesse Dritter (Mutter, Beraterin, Kind) die Daten nicht weiterzugeben (§ 15 Abs. 5a) KDG).“

4

Durch Bescheid vom 21. März 2023 regelte die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners folgendes:

„Auf die Beschwerde des Betroffenen hin wird der Verantwortliche angewiesen, dem Betroffenen eine Kopie der Unterlagen über den Beratungsvorgang zur Tochter XX XX des Betroffenen zu erstellen und auszuhändigen. In der Kopie können und müssen alle Erklärungen der Beraterin des Verantwortlichen und der Ehefrau des Betroffenen XX geschwärzt werden, die keinen Bezug zum Kind XX haben.“

Das Anschriftenfeld des Bescheides enthält folgende Angaben:

„1. Herrn XX

2. Herrn XX

- Jeweils per E-Mail –,,

Im Rubrum des Bescheides sind der Antragsteller zu 1. als Verantwortlicher und der Antragsteller zu 2. als Betroffener bezeichnet. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Antragsteller zu 2. sei im Sinn des § 1631 BGB im Hinblick auf seine Tochter XX personensorgeberechtigt. Dieses Recht umfasse alle persönlichen Angelegenheiten des Kindes

und nach § 1629 BGB auch das Recht zur Vertretung des Kindes. Im Ergebnis könne der Antragsteller zu 2. Auskunft über alles verlangen, was das Kind selbst an Auskunft begehren könne. Das Auskunftsrecht des Kindes führe nach § 17 KDG dazu, dass die in dessen Absatz 1 bezeichneten Tatsachen mitzuteilen seien. Darüber hinaus sei gemäß Absatz 3 Satz 1 der Vorschrift dem Betroffenen eine Kopie der Akten zur Verfügung zu stellen. Dem stehe § 15 Abs. 5a KDG nicht entgegen. Soweit in den Unterlagen Erklärungen der Beraterin oder der Ehefrau aufgenommen worden seien, könne deren Rechten durch teilweise Schwärzung Rechnung getragen werden.

5

Am 18. April 2023 hat der Antragsteller zu 1. durch sein Schreiben vom 17. April 2023 Rechtsschutz beim beschließenden Gericht begehrt.

Der Antragsteller zu 1. trägt vor, der Bescheid vom 21. März 2023 sei nicht ordnungsgemäß bekannt gegeben worden. Herr XX , der den Bescheid per E-Mail erhalten habe, sei nicht empfangsbevollmächtigt gewesen. Der Bescheid sei auch materiell rechtswidrig. Der Antragsgegner verkenne die Reichweite des Auskunftsanspruchs nach § 17 Abs. 1 KDG und insbesondere die gesetzlichen Anforderungen einer Kopie nach § 17 Abs. 3 KDG. Es sei zu unterstellen, dass der Antragsteller zu 2. einen Auskunftsanspruch des Kindes gemäß § 17 Abs. 1 und 3 KDG geltend mache. Folglich könne der Anspruch nur personenbezogene Daten des Kindes umfassen. Gegenstand der Auskunft seien die verarbeiteten personenbezogenen Daten der betroffenen Person, so dass keine Kopie der gesamten Beratungsakte verlangt werden könne. Dies ergebe sich auch aus Erwägungsgrund 63 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 4. Mai 2023 - C-487/21 -). Im Übrigen verfolge der Antragsteller zu 2. mit seinem Verlangen nach einer gesamten Kopie der Beratungsakte von Vornherein nicht die von § 17 KDG vorgesehene Intention; er habe strenggenommen bisher keinen gesetzlich vorgesehenen Auskunftsanspruch geltend gemacht. Dennoch habe der Antragsteller zu 1. das Anliegen als „klassisches Auskunftsverlangen“ verstanden und der damit bestehenden Auskunftspflicht durch ein Schreiben vom 9. Mai 2023 entsprochen.

Mit diesem Schreiben vom 9. Mai 2023 hat der Antragsteller zu 1. dem Antragsteller zu 2. „zum Auskunftsersuchen Ihres Kindes XX XX , das Sie stellvertretend für Ihre Tochter geltend gemacht haben“ eine Auskunft zu den personenbezogenen Daten der Tochter erteilt, indem er Angaben gemacht hat zu

- Verarbeitungszwecken
- Kategorien personenbezogener Daten

- Empfängerkategorien
- Speicherdauer
- Rechten auf Berichtigung, Löschung usw.
- Personenbezogenen Daten der Tochter im Einzelnen (zur Person und Gesundheitsdaten).

6 Dem Schreiben sind 13 Blatt Kopien aus der Beratungsakte beigelegt gewesen, auf denen einige der vorgenannten Angaben verzeichnet waren und die - weit überwiegend - im Übrigen geschwärzt waren.

Der Antragsteller zu 1. trägt weiter vor, der angegriffene Bescheid weise ihn an, Auskunft über personenbezogene Daten der Tochter zu erteilen. Ein Auskunftersuchen des Antragstellers zu 2. sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

7 Der Antragsteller zu 1. beantragt,  
den Bescheid der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners vom 21. März 2023 aufzuheben.

8 Am 23. Mai 2023 hat der Antragsteller zu 2. mit seinem Schreiben vom 20. Mai 2023 gerichtlichen Rechtsschutz begehrt. Er trägt vor, das Schreiben des Antragstellers zu 1. vom 9. Mai 2023 suggeriere die Erfüllung der Auskunft nach § 17 KDG mit der angeführten Herleitung allein betreffend die Tochter. Diese Sichtweise sei rechtlich falsch. Zusätzlich seien seine eigenen Rechte nach § 15 KDG ausschlaggebend. In diesem Zusammenhang sei auch Art. 86 DSGVO einschlägig (Gola/Heckmann, 3. Auflage 2022, Art. 86, Rn. 5).

9 Die übermittelten Unterlagen seien rudimentär und unzulässig geschwärzt. Selbst bei den wenigen beigelegten Kopien seien die Vorgaben der Datenschutzaufsicht nicht eingehalten worden. Bei Beratungsgesprächen, bei denen er allein oder mit anwesend gewesen sei, seien keinerlei Schwärzungen zulässig. Dies betreffe insbesondere die Aufzeichnungen bezüglich der gemeinsamen Gespräche mit der Kindsmutter bei dem Antragsteller zu 1. Bei den Unterlagen betreffend Beratungsgespräche der Kindsmutter ohne seine Beteiligung seien Schwärzungen nur insoweit zulässig, als sie die Kindsmutter ausschließlich allein betreffen. Soweit die Kindsmutter Aussagen getroffen habe, die in einem Kontext mit der gemeinsamen Tochter oder mit ihm, dem Antragsteller zu 2., stünden, sei eine Schwärzung nicht zulässig. Dies gelte auch dann, wenn die Kindsmutter über eigene Probleme spreche, diese aber mit der Tochter oder mit ihm in einen Kontext stelle oder gar auf ihn zurückführe.

10 Der Bescheid vom 21. März 2023 sei rechtlich nicht zu beanstanden. Die vom Antragsteller zu 1. geforderte Aufhebung des Bescheides wäre demnach rechtswidrig. Das Gericht werde um Bestätigung des Bescheides gebeten. Im Übrigen nimmt der Antragsteller zu 2. Bezug auf den Sachvortrag des Antragsgegners.

11 Der Antragsteller zu 2. beantragt,  
den Antragsteller zu 1. zu verpflichten, die betreffenden Akten inklusive etwaiger Beiakten, Schriftverkehr etc. gemäß den gesetzlichen Vorgaben vollständig zur Verfügung zu stellen.

12 Der Antragsgegner beantragt sinngemäß,  
die Anträge zurückzuweisen.

13 Der Antragsgegner nimmt Bezug auf den angegriffenen Bescheid und trägt vor, die Bekanntgabe dieses Bescheides an den Antragsteller zu 1. sei rechtmäßig erfolgt. Der externe Datenschutzbeauftragte sei auch Bevollmächtigter im Sinn des § 12 Abs. 1 Satz 2 KDS-VwVfG. Nach § 37 Abs. 1 KDG sei auch der externe betriebliche Datenschutzbeauftragte dem Leiter der kirchlichen Stelle direkt zu unterstellen. Damit werde er Teil der kirchlichen Stelle und sei grundsätzlich empfangsbevollmächtigt in Datenschutzangelegenheiten. Zudem habe der betriebliche Datenschutzbeauftragte nach § 38 lit. e KDG mit der Datenschutzaufsicht zusammenzuarbeiten. Er sei also für die Datenschutzaufsicht der erste Ansprechpartner des Verantwortlichen in allen Datenschutzangelegenheiten. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte habe alle Dokumente, die er von der Aufsicht erhalte, vertrauensvoll an den Verantwortlichen weiterzuleiten.

Es bestehe ein umfängliches Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten, das bislang nicht gewährt worden sei. Alle Unterlagen der Beratungsstelle, die in einem familiengerichtlichen Verfahren dem Familiengericht ungeschwärzt vorzulegen seien, seien vorab auch dem Kindsvater zur Verfügung zu stellen. Dies sei unabhängig davon, ob eine sozialrechtliche, familienrechtliche oder datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage greife.

14 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Antragsgegners.

## **Entscheidungsgründe:**

I. Die von den Antragstellern gestellten Anträge haben keinen Erfolg.

Der Antrag des Antragstellers zu 2. ist unzulässig. Der zulässige Antrag des Antragstellers zu 1. ist unbegründet.

Bei dem Begehren des Antragstellers zu 2. handelt es sich um einen unzulässigen Verpflichtungsantrag. Der Verpflichtungsantrag ist unzulässig, weil diese Antragsart unzulässig ist. Der Wortlaut von § 14 Abs. 2 KDSGO sieht ein Verpflichtungsbegehren nicht vor und abweichend vom Wortlaut sind Verpflichtungsanträge allenfalls gegen Datenschutzbehörden auf Erlass eines Bescheides ausnahmsweise zuzulassen.

IDSG, Beschlüsse vom 8. Dezember 2021 - IDSG 20/2020 -;  
vom 25. April 2022 - IDSG 10/2021 - und vom 19. April 2023  
- IDSG 25/2022 -.

Der Antragsteller zu 2. richtet sein Verpflichtungsbegehren nicht gegen den Antragsgegner als Datenschutzbehörde, sondern gegen den Antragsteller zu 1. als Verantwortlichen. Dass der Antragsteller zu 2. nicht unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 21. März 2023 die Verpflichtung des Antragsgegners zu einem bestimmten Tätigwerden gegenüber dem Antragsteller zu 1. begehrt, wird dadurch deutlich, dass er in seinem Schriftsatz vom 6. Juli 2023 (Seite 10) ausdrücklich ausführt, dass der Bescheid vom 21. März 2023 nach seiner Einschätzung rechtlich nicht zu beanstanden sei und dass das Gericht den Bescheid bestätigen möge. Ausweislich seiner Antragsschrift vom 20. Mai 2023 (Seite 6) wendet er sich unmittelbar an den Antragsteller zu 1., indem er das Gericht bittet, „den Caritasverband ... zur vollständigen Zurverfügungstellung der betreffenden Akten inklusive etwaiger Beiakten, Schriftverkehr etc. ... zu verpflichten“. Diese Fassung seines Begehrens bekräftigt der Antragsteller zu 2. wortgleich in seinem Schriftsatz vom 6. Juli 2023 (Seite 10). Aus diesen Gründen ist der Antrag des Antragstellers zu 2. gemäß § 14 Abs. 2 lit. a) KDSGO als unzulässig zu verwerfen.

II. Der Antrag des Antragstellers zu 1. ist als Anfechtungsantrag zulässig.

20

1. § 14 Abs. 2 Buchstabe c) KDSGO beschränkt nach seinem Wortlaut das zulässige Begehren auf die Feststellung des Vorliegens - und gegebenenfalls des Umfangs - einer Datenschutzverletzung. Für die Konstellation, in der - wie vorliegend - ein Bescheid der

Datenschutzaufsicht ergangen ist, ist der Wortlaut nicht als abschließend zu bewerten. Vielmehr muss im Fall eines erfolgreichen Begehrens der entgegenstehende Bescheid der Datenschutzaufsicht auch Gegenstand des Tenors sein. Dementsprechend hat das beschließende Gericht gegen Bescheide der Datenschutzaufsicht gerichtete Anfechtungsanträge in ständiger Rechtsprechung für zulässig erachtet.

Beschlüsse vom 15. Mai 2019 - IDSG 01/2018 -, vom 23. Oktober 2019

- IDSG 03/2018 -, vom 22. April 2020 - IDSG 03/2019 -, vom

22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 -, vom 2. Februar 2021

- IDSG 09/2020 - und vom 11. September 2023 - IDSG 01/2022 -;

so auch Datenschutzgericht der Deutschen Bischofskonferenz,

Beschluss vom 12. Juli 2021 - DSG-DBK 01/2021 -.

2. Der Antragsteller zu 1. ist antragsbefugt. Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ist ein Verantwortlicher (§ 4 Ziffer 9. KDGD) in Bezug auf gegen ihn ergangene Bescheide der Datenschutzaufsicht antragsbefugt. Der Antragsteller zu 1. macht vorliegend geltend, durch den Bescheid vom 21. März 2023, der ihn als Verantwortlichen in Anspruch nimmt, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Der Antragsteller zu 1. ist Adressat des Bescheides; er ist im Rubrum des Bescheides ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet. Dem steht nicht durchgreifend entgegen, dass im Anschriftenfeld des Bescheides nicht der Antragsteller zu 1., sondern der Mitarbeiter der XX GmbH, XX, aufgeführt ist. Nach der Vorgeschichte war klar, dass der Mitarbeiter des externen Datenschutzbeauftragten nicht Adressat des Bescheides sein sollte. Nachdem XX die Korrespondenz sowohl mit dem Antragsteller zu 2. als auch mit der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners geführt hatte, wollte sich diese bei der Übermittlung des Bescheides des Mitarbeiters XX als Vertreter oder Bote für den Antragsteller zu 1. bedienen.

Diese Adressatenstellung entspricht auch der Rechtslage. Nach § 4 Ziffer 9. KDGD, der den Verantwortlichen wortgleich mit Art. 4 Nr. 7 DSGVO definiert, ist Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Werden personenbezogene Daten im Bereich einer juristischen Person verarbeitet, ist grundsätzlich die juristische Person als Rechtsträger der betroffenen Einrichtung



oder des betroffenen Unternehmens Verantwortlicher und nicht die jeweils handelnde natürliche Person.

24 Ständige Rechtsprechung des Gerichts: Beschlüsse vom 15. Mai 2019  
- IDSG 01/2018 -; vom 23. Oktober 2019 - IDSG 03/2018 - und vom  
22. Dezember 2020 - IDSG 01/2020 - mit eingehender Begründung  
und weiteren Nachweisen sowie vom 2. Februar 2021 - IDSG 09/2020 -  
und vom 11. September 2023 - IDSG 01/2022 -.

25 Nach diesen Grundsätzen ist der Antragsteller zu 1. in der vorliegenden Konstellation als  
Rechtsträger der Verantwortliche und es sind nicht die für den eingetragenen Verein intern und  
extern tatsächlich handelnden natürlichen Personen.

26 3. Der Antrag hält die Monatsfrist des § 8 Abs. 2 Satz 1 KDSGO ein. Nach dieser Vorschrift  
sind Anträge des Verantwortlichen (§ 4 Ziffer 9. KDVG) gegen Bescheide der  
Datenschutzaufsicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu stellen. Der gegen  
den Bescheid der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners vom 21. März 2023 gerichtete Antrag  
des Antragstellers zu 1. als des Verantwortlichen ist am 18. April 2023 bei Gericht eingegangen.  
Damit kommt es für die Fristwahrung nicht darauf an, ob die Bekanntgabe des Bescheides an  
den Antragsteller zu 1. die Monatsfrist überhaupt in Lauf gesetzt hat (vgl. § 12 Abs. 1, § 7 Abs.  
2 KDS-VwVfG).

27 4. Die Antragschrift hält die Anforderungen des § 11 Abs. 1 KDSGO ein. Nach Satz 2 dieser  
Vorschrift muss die Antragschrift den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der  
Überprüfung bezeichnen und sie soll ein bestimmtes Begehren enthalten. Die Antragschrift  
vom 17. April 2023 führt auf Seite 1 den Antragsteller zu 1. und die Rechtsvorgängerin des  
Antragsgegners zutreffend als Beteiligte auf und sie benennt den Bescheid vom 21. März 2023  
als Überprüfungsgegenstand gemäß § 8 Abs. 2 KDSGO. Aus den vorgenannten Angaben, dem  
Antrag auf Überprüfung und der Begründung der Antragschrift lässt sich das  
Anfechtungsbegehren hinreichend erkennen.

28 III. Der Anfechtungsantrag ist unbegründet, weil der Bescheid der Rechtsvorgängerin des  
Antragsgegners vom 21. März 2023 jedenfalls keine durchgreifenden Rechtsfehler zu Lasten

des Antragstellers zu 1. enthält und den Antragsteller zu 1. in seinen kirchlichen Datenschutzrechten nicht verletzt.

Der Bescheid vom 21. März 2023 findet seine Rechtsgrundlage in § 47 Abs. 5 Satz 1 und 2 lit. f) KDG. Danach kann ein Beanstandungsbescheid der Datenschutzaufsicht (vgl. § 47 Abs. 1 KDG) Anordnungen enthalten, um einen rechtmäßigen Zustand wiederherzustellen, und die Datenschutzbehörde kann insbesondere anordnen, dass der Verantwortliche den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dem KDG zustehenden Rechte entspricht. Dies deckt die im Bescheid vom 21. März 2023 enthaltene Anordnung ab, die näher bezeichneten Kopien zu erstellen und dem Antragsteller zu 2. auszuhändigen.

1. Der Bescheid vom 21. März 2023 enthält keine durchgreifenden formellen Rechtsfehler. Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners war für die Bescheiderteilung gemäß § 44 Abs. 1 und 3 lit. e) KDG zuständig. Die Bekanntgabe des Bescheides an den Antragsteller zu 1. war wirksam. Dabei kann offen bleiben, ob die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners den Mitarbeiter XX zutreffend als zum Empfang bevollmächtigten Vertreter angesehen hat - wie der Antragsgegner unter Bezugnahme auf § 37 Abs. 1 Satz 1, § 38 Satz 3 lit. e) KDG, § 12 Abs. 1 Satz 2 KDS-VwVfG geltend macht - oder lediglich als Boten benutzt hat. Denn ausreichend für die wirksame Bekanntgabe eines Verwaltungsakts ist es, wenn der Bescheid mit Wissen und Willen der erlassenden Behörde in die Verfügungsgewalt des Adressaten gelangt.

BVerwG, Urteil vom 22. Januar 2021 - 6 C 26.19 - Rn. 18f.,

NVwZ 2021, 896, 897.

Dies ist hier unstreitig erfolgt.

Ob die Bekanntgabe darüber hinaus auch rechtmäßig war und ob der Antragsteller zu 1. ordnungsgemäß angehört worden ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2 KDG, § 5 Abs. 1 KDS-VwVfG), bedarf ebenso keiner abschließenden Klärung wie die Frage, ob die Begründung des Bescheides defizitär ist, weil sie die Ermächtigungsgrundlage des § 47 KDG nicht nennt und keine Ausführungen zum Ermessen enthält (§ 11 Abs. 2 und 3 KDS-VwVfG). Gemäß § 18 KDS-VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts, der nicht nach § 16 KDS-VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren oder die Form zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Letzteres ist hier der Fall. Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners war im Sinn einer Ermessensreduzierung auf Null

gemäß § 47 Abs. 5 Satz 1 und 2 lit. f) KDG verpflichtet, die erlassene Anordnung betreffend die Kopien zu treffen. Die vorgenannten möglichen formellen Mängel sind auch nicht derart schwerwiegend, dass sie zur Nichtigkeit im Sinn des § 16 KDS-VwVfG führen.

33

2. Der Bescheid enthält keine materiellen Rechtsfehler zu Lasten des Antragstellers zu 1. Die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners hat zu Recht angeordnet, dass der Antragsteller zu 1. die betreffenden Kopien aus dem Beratungsvorgang der Tochter erstellen und dem Antragsteller zu 2. aushändigen muss.

Der Antragsteller zu 2. hat gegen den Antragsteller zu 1. aus § 17 Abs. 1 KDG einen Anspruch auf Erteilung einer weitgehenden Auskunft, die die Herausgabe von Kopien aus dem Beratungsvorgang betreffend seine Tochter umfasst (§ 17 Abs. 3 KDG). Gemäß § 17 Abs. 1 KDG hat der Betroffene das Recht, vom Verantwortlichen eine Auskunft zu verlangen, ob ihn betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; wenn dies der Fall ist, hat die betroffene Person ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten, auf Informationen gemäß Buchstaben a) bis h) und auf Übermittlung von Kopien der Daten gemäß § 17 Abs. 3 KDG.

34

Den Anspruch auf die Auskunft hat der Antragsteller zu 2. durch seine E-Mail vom 23. Januar 2023 gegenüber dem Antragsteller zu 1. geltend gemacht. Dies gilt, obwohl sich in diesem Antrag das Wort „Auskunft“ nicht findet; vielmehr hat der Antragsteller zu 2. ausdrücklich „Akteneinsicht“ begehrt. Eine Auskunft stellt regelmäßig ein Minus gegenüber der Akteneinsicht - etwa nach § 6 KDS-VwVfG - dar.

35

Vgl. Bienemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar,  
3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 46.

36

Die Auslegung des Antrags im Zusammenhang mit dem weiteren Verfahren ergibt, dass der Antragsteller zu 2. mit seinem Antrag eine Auskunft gemäß § 17 KDG begehren wollte. In seiner einen Tag später an den Antragsteller zu 1. verschickten E-Mail vom 24. Januar 2023 spricht der Antragsteller zu 2. ausdrücklich vom „Recht auf Auskunft“ über seine personenbezogenen Daten und er beruft sich zur Begründung auf eine datenschutzrechtliche Anspruchsnorm, nämlich die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), und nicht etwa auf eine verwaltungsverfahrenrechtliche Rechtsgrundlage wie § 6 KDS-VwVfG. Schließlich hat der Antragsteller zu 1. den Antrag vom 23. Januar 2023 auch als einen solchen aufgefasst, der auf

eine Auskunft gemäß § 17 KDG gerichtet ist. Die Ablehnung durch den Datenschutzbeauftragten vom 17. Februar 2023 spricht ausdrücklich von „Auskunft“ sowie von „Auskunftsanspruch“ und bezieht sich zur Begründung der Ablehnung auf die mit der Anspruchsnorm des § 17 KDG korrespondierende, einschränkende Vorschrift des § 15 Abs. 5 lit. a) KDG. Im Laufe des gerichtlichen Verfahrens hat der Antragsteller zu 1. diese Auffassung in seinem Schriftsatz vom 9. Mai 2023 bestätigt, indem er von einem „klassischen Auskunftsverlangen“ spricht, dem er durch das an den Antragsteller zu 2. gerichtete Schreiben von demselben Tag entsprochen habe (Seite 5).

37

Der Auskunftsanspruch umfasst zunächst die im Katalog des § 17 Abs. 1, 2. Halbsatz lit. a) bis h) KDG genannten Informationen. Diese sind zwischen den Beteiligten nicht streitig. Sie sind nicht Gegenstand der Anordnung im Bescheid vom 21. März 2023 und sie sind zumindest weitgehend durch die Erteilung der Auskunft im Schreiben des Antragstellers zu 1. vom 9. Mai 2023 mitgeteilt worden. Der Auskunftsanspruch des § 17 Abs. 1 KDG und die diesbezüglichen Kopien gemäß § 17 Abs. 3 KDG erfassen darüber hinaus sämtliche verarbeiteten personenbezogenen Daten der Tochter des Antragstellers zu 2. Dies bedeutet nicht lediglich eine aggregierte Übersicht von Einzelangaben zur Tochter - wie etwa eine Tabelle zu durchgemachten Krankheiten -, sondern umfasst alle Aussagen deskriptiver und wertender Art, die einen Bezug zu der Tochter haben.

38

Der Begriff der personenbezogenen Daten ist weit auszulegen. Er umfasst potenziell alle Arten von Informationen sowohl objektiver als auch subjektiver Natur, z. B. in Form von Stellungnahmen oder Beurteilungen, wenn es sich um Informationen „über“ die in Rede stehende Person handelt. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Information auf Grund ihres Inhalts, Zwecks oder ihrer Auswirkungen mit einer bestimmten Person verknüpft ist. Diese große Reichweite des Auskunftsrechts ist erforderlich, damit der Betroffene seine Rechte auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch wahrnehmen kann.

39

EuGH, Urteile vom 20. Dezember 2017- C-434/16 - Rn. 33f., und vom 4. Mai 2023 - C-487/21 - Rn. 21 - 35; BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 - VI ZR 576/19 -; OVG NRW, Urteil vom 8. Juni 2021 - 16 A 1582/20 - Rn. 61; Specht, in: Sydow, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2018, Art. 15, Rn. 18; Bienemann, in: Sydow/Marsch, DSGVO/BDSG, Kommentar, 3.

Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 47 - 49; Franck, in: Gola/Heckmann, DSGVO-BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 15 DSGVO, Rn. 22f.

40 Nach diesen Grundsätzen umfassen die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 KDG zur Verfügung zu stellenden Kopien den Beratungsvorgang betreffend die Tochter annähernd vollständig. Denn die Mutter und der Antragsteller zu 2. nehmen die Beratung der Erziehungsberatungsstelle des Antragstellers zu 1. gerade wegen ihrer gemeinsamen Sorge für die Tochter in Anspruch. Dementsprechend werden fast alle Gesprächsprotokolle und weiteren Unterlagen mit der Tochter verknüpft sein. Eine genauere Abgrenzung des großen Anteils an auszuhändigenden Kopien einerseits und des sehr geringen Anteils der nicht zu kopierenden Seiten des Vorgangs andererseits ist ohne Kenntnis der gesamten Vorgänge nicht möglich. Deshalb unterliegt der Tenor des Bescheides vom 21. März 2023 auch keinen durchgreifenden Bedenken gegen seine Bestimmtheit (§ 11 Abs. 1 KDS-VwVfG).

41 § 17 Abs. 1 KDG vermittelt grundsätzlich nur einen Anspruch auf Auskunft über die eigenen personenbezogenen Daten des Betroffenen. Dies macht der Wortlaut der Vorschrift bereits hinreichend deutlich. Allerdings können Daten zu mehreren bestimmten oder bestimmbar Personen in Bezug stehen, so dass sie allen diesen als Betroffene zuzuordnen sind.

42 IDSG, Beschluss vom 25. Februar 2022 - IDSG 23/2020 -; Ernst, in: Paal/Pauly, DSGVO, BDSG, 3. Auflage 2021, Art. 4 Rn. 7; Gola, in: Gola/Heckmann, DSGVO-BDSG, Kommentar, 3. Auflage 2022, Art. 4 DSGVO, Rn. 14.

43 So verhält es sich hier wie typischerweise bei Akten, die die Entwicklung von minderjährigen Kindern betreffen. Abgesehen von Daten betreffend die Mitarbeiterinnen des Antragstellers zu 1. enthalten die Beratungsvorgänge eine Fülle von personenbezogenen Daten der Tochter, ihrer Mutter und des Antragstellers zu 2. Betroffener (§ 4 Ziffer 1. KDG) ist der Antragsteller zu 2., soweit seine Person in den Unterlagen unmittelbar - gegebenenfalls auch isoliert - angesprochen wird, soweit seine Beziehung zur Tochter - insbesondere sein Erziehungsverhalten - behandelt wird und soweit seine Beziehung zur Mutter thematisiert wird. Der Tenor des Bescheides vom 21. März 2023 ordnet die Herausgabe von Kopien nur insoweit an, als die Beziehung zur Tochter betroffen ist. Im Übrigen ordnet er Schwärzungen an. Aus Sicht des Antragstellers zu 2. ist dies fehlerhaft, weil ihm ein Teil der personenbezogenen Daten, bei denen er selbst Betroffener ist, vorenthalten wird. So macht der Antragsteller zu 2. nachvollziehbar geltend,

dass er Ansprüche nicht nur aus abgeleitetem Recht seiner durch ihn gesetzlich vertretenen Tochter erhebt, sondern auch soweit er selbst Betroffener ist. Dieser Mangel des Bescheides vom 21. März 2023 kann vom Antragsteller zu 1. im gerichtlichen Verfahren nicht erfolgreich geltend gemacht werden, weil er den Rechtskreis des Antragstellers zu 1. nicht negativ berührt.

44

Der Antragssteller zu 2. kann Auskunft und Kopien verlangen, soweit seine Tochter betroffen ist, auch wenn und soweit der Antragsteller zu 2. selbst nicht Betroffener im Sinn von § 4 Ziffer 1. KDG ist. Dies ergibt sich aus seiner Stellung als Inhaber der elterlichen Sorge (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, § 1626 BGB, § 1 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII), die die gesetzliche Vertretung der Tochter gemäß § 1629 Abs. 1 Satz 1 BGB einschließt. Der Antragsteller zu 1. und der Antragsgegner haben das Begehren des Antragstellers zu 2. insoweit zutreffend erfasst. Der Antragsteller zu 1. spricht wiederholt von einem durch den Antragsteller zu 2. geltend gemachten Auskunftsanspruch der Tochter und die Rechtsvorgängerin des Antragsgegners hat den Tenor des Bescheides vom 21. März 2023 ebenfalls in diesem Sinn formuliert und durch die Begründung des Bescheides erläutert.

45

Der grundsätzlich bestehende Anspruch des Antragstellers zu 2. gegen den Antragsteller zu 1. als den Verantwortlichen im Sinn von § 4 Ziffer 9., § 17 Abs. 1 KDG ist vorliegend nicht durch § 17 Abs. 4 KDG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift darf das Recht auf Erhalt einer Kopie gemäß Absatz 3 die Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen. Den Rechten anderer Personen, insbesondere der Mutter, hat der Bescheid vom 21. März 2023, der die Mutter durch ihren Namen und Vornamen eindeutig identifiziert und sie lediglich im Sinn einer falsa demonstratio als „Ehefrau des Betroffenen“ bezeichnet, durch die Anordnung von Schwärzungen hinreichend Rechnung getragen. Weitere Schwärzungen sind rechtlich nicht geboten.

46

Die Notwendigkeit einer Beschränkung des Auskunftsrechts ergibt sich aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der anderen betroffenen Personen. Zwischen der Rechtsposition des Betroffenen, der die Auskunft verlangt, und den Grundrechten der anderen Betroffenen ist eine praktische Konkordanz herzustellen. Dies führt in der Regel dazu, dass einerseits nicht jegliche Auskunft versagt werden darf und dass andererseits eine umfassende Auskunft - insbesondere ohne Vornahme von Schwärzungen und von anderen entsprechenden Beschränkungen - nicht erteilt werden darf.

47

Ehmann, in: Ehmann/Selmayr, DSGVO, Kommentar, 2. Auflage 2018,  
Art. 15 Rn. 36; Franck, in: Gola, DSGVO, 2. Auflage 2018, Art. 15 Rn. 34;  
Schmidt-Wudy, in Wolff/Brink, Datenschutzrecht, BeckOK, Art. 15 Rn. 98.

Die praktische Konkordanz zwischen den Rechten des Antragstellers zu 2. und denen der anderen Betroffenen führt vorliegend dazu, dass die im Tenor des Bescheides vom 21. März 2023 aufgeführten Kopien zu erstellen und auszuhändigen sind. In Bezug auf diese Kopien überwiegen die Rechte des Antragstellers zu 2. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass der Antragsteller zu 2. bei einem Teil der Gespräche, die ihren Niederschlag in dem Beratungsvorgang gefunden haben, persönlich anwesend war, so dass ein Diskretionsinteresse der Mutter insoweit allenfalls noch äußerst gering ist. Zudem hat der Antragsteller zu 2. kaum anderweitige Erkenntnismöglichkeiten; angesichts des geringen Alters der Tochter scheidet insbesondere eine Befragung der Tochter - anders als bei Minderjährigen im Alter von Jugendlichen - zu den hier interessierenden Fragenkomplexen aus. Schließlich muss die Mutter wegen ihrer Verbundenheit mit der Tochter und dem Antragsteller zu 2. in der hier vorliegenden Konstellation der gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1626a Abs. 1 Ziffer 3. BGB) bestimmte Einschränkungen ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung hinnehmen. Denn gemäß § 1627 Satz 1 BGB haben die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben. Dieses Einvernehmen schließt ein, dass beide Elternteile, also auch der Antragsteller zu 2., Zugang zu den Informationen betreffend das Kind erhalten müssen, die zur verantwortlichen Wahrnehmung der elterlichen Sorge erforderlich sind.

Der Bescheid enthält keinen materiellen Ermessensfehler. Wie der Wortlaut „kann“ deutlich macht, steht der Erlass von Anordnungen gemäß § 47 Abs. 5 KDG grundsätzlich im Ermessen der Datenschutzbehörde. Im vorliegenden Fall ist das Ermessen der Behörde auf Null dahin reduziert, dass sie eine Anordnung zur Wiederherstellung eines rechtmäßigen Zustands erlassen musste. Nachdem der Antragsteller zu 2. sich wegen der Versagung der Auskunft bei der Rechtsvorgängerin des Antragsgegners beschwert hatte und der Antragsteller zu 1. zunächst ausweislich des Schreibens vom 17. Februar 2023 jegliche Auskunft abgelehnt hatte, entsprach es allein dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage des § 47 Abs. 5 KDG, von der Anordnungsbefugnis Gebrauch zu machen. Demgemäß weist der Bescheid den Antragsteller zu 1. zu Recht an, dem Antrag des Antragstellers zu 2. auf Ausübung des ihm nach dem § 17 KDG zustehenden Auskunftsrechts zu entsprechen.

- 50 Dass der Bescheid keine ausdrückliche Beanstandung und keine Fristsetzung enthält (§ 47 Abs. 1 und 5 Satz 3 KDG), kann der Antragsteller zu 1. nicht rügen, weil ihn das Fehlen einer Beanstandung nicht belastet und die Unverzüglichkeit der Umsetzung der Anordnung an die Stelle einer festgesetzten Frist tritt.
- 51 Der Auskunftsanspruch ist noch nicht erfüllt. Für den Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom 21. März 2023 ist dies offensichtlich. Aber auch das Schreiben des Antragstellers zu 1. vom 9. Mai 2023 hat keine Erfüllung bewirkt. Es beschränkt sich im Wesentlichen auf biographische Angaben zur Tochter und die sehr umfangreichen Schwärzungen lassen nur wenige Informationen erkennen. Die lediglich 13 Seiten Kopien mit umfangreichen Schwärzungen geben die personenbezogenen Daten der Tochter betreffend deren persönliche Entwicklung nicht vollständig wieder, zumal die Beratung ausweislich der Angaben der Leiterin der Erziehungsberatungsstelle vom 17. Oktober 2022 eine „schon sehr dicke Akte“ hat entstehen lassen.
- 52 Unabhängig von vorstehenden Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass der Auskunftsanspruch auch insoweit nicht erfüllt ist, als der Antragsteller zu 2. selbst ohne Bezug zu seiner Tochter betroffen ist.
- 53 IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 16 Satz 1 und 2 KDSGO. Eine materielle Rechtsvorschrift, die eine Verpflichtung der Antragsteller zur Tragung der außergerichtlichen Kosten des Antragsgegners normiert, ist nicht ersichtlich.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Jeder Beteiligte kann gegen die Entscheidung des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes binnen einer Frist von drei Monaten nach Erlangen der Kenntnis von ihrem Inhalt die Entscheidung des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz beantragen, soweit von seinem Antrag abgewichen wurde (§ 17 Abs. 1 KDSGO). Der Antrag ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des Datenschutzgerichts der Deutschen Bischofskonferenz, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5216) oder wahlweise bei der Geschäftsstelle des Interdiözesanen Datenschutzgerichtes, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Telefax: 0228-103-5239) einzureichen. Die Antragschrift muss den Namen der Beteiligten und den Gegenstand der Überprüfung bezeichnen und soll ein bestimmtes Begehren enthalten. (§ 11 Abs. 1 KDSGO). Der Ausspruch nach § 16 KDSGO (Kosten des Verfahrens) ist nur zusammen mit der Hauptsache anfechtbar.



Fessler

von Cohausen-Schüssler

Prof. Dr. Rehak